

Antrag auf Zertifizierung als HFU-Schwerpunktklinik - zertifiziert

Hiermit beantragen wir,

Name der Einrichtung: _____

Abteilung: _____

Anschrift: _____

Ansprechpartner: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Kooperierendes
Überregionales
HFU-Zentrum: _____

Curriculare Voraussetzungen:

Die HFU-Schwerpunktklinik wird von folgendem Kardiologen, bzw. folgenden Kardiologen, mit der Zusatzweiterbildung Intensivmedizin und der persönlichen Zusatzqualifikation „Herzinsuffizienz“ der DGK geleitet:

Hinweis: Der Kardiologe mit der Zusatzqualifikation muss nicht selbst die Zusatzweiterbildung Intensivmedizin erworben haben. Eine Teilung der Leitung mit einem zweiten Kardiologen, der die Zusatzweiterbildung besitzt, ist möglich.

Alternativ: Das Zentrum wird von einem Facharzt für Herzchirurgie mit der Zusatzbezeichnung Intensivmedizin geleitet. Bei Leitung der HFU durch einen Facharzt für Herzchirurgie muss ein Kardiologe mit der Zusatzqualifikation vorgehalten werden.

Name des Kardiologen mit der Zusatzqualifikation: _____

- im Folgenden "**Antragsteller**" genannt -

bei der **Deutschen Gesellschaft für Kardiologie - Herz- und Kreislaufforschung e.V.**
Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

- im Folgenden "**DGK**" genannt -

am Verfahren zur Zertifizierung als "HFU-Schwerpunktklinik - zertifiziert" teilzunehmen.

Dieser Antrag stellt ein verbindliches Angebot des Antragstellers an die DGK auf Abschluss des folgenden HFU-Zertifizierungsvertrages dar. Mit Zusendung der Rechnung über die Zertifizierungsgebühr durch die DGK gilt dieser Antrag auf Abschluss des folgenden Vertrages als angenommen:

HFU-Schwerpunktklinik – Zertifizierungsvertrag

1. Gegenstand

Gegenstand des HFU-Zertifizierungsvertrages ist die Zertifizierung des Antragstellers als "HFU-Schwerpunktklinik - zertifiziert" (im Folgenden HFU-Zertifikat genannt). Das HFU-Zertifikat bestätigt dem Antragsteller, dass zum Zeitpunkt der HFU-Zertifikatserteilung die für die HFU-Zertifizierung erforderlichen und in Nr. 4 genannten Voraussetzungen vorgelegen haben.

2. Zertifizierungsverfahren

- a. Nach Zustandekommen dieses Vertrages versendet die DGK den Zugang für eine elektronische Eingabe der Daten im Internet.
- b. Der Datenerhebungsbogen ist vom Antragsteller nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und unter Berücksichtigung der aktuellen Grundsätze des Datenschutzes zurückzusenden. Die Daten werden auf Vollständigkeit überprüft und eine „Checkliste“ für die Gutachter erstellt. Die so erstellte Checkliste wird an den Antragsteller weitergeleitet. Bei Falschangaben kann der Antragsteller auf Beschluss des HFU-Gremiums vom Zertifizierungsprozess ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung der gezahlten Zertifizierungsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.
- c. Die DGK informiert das HFU-Gremium, woraufhin das HFU-Gremium der DGK zwei unabhängige Gutachter zur Begutachtung des Antragstellers zum Vorschlag bringt.
- d. Die DGK kontaktiert die unabhängigen Gutachter und beauftragt diese bei Zusage mit der Begutachtung und leitet sowohl die erstellte Checkliste als auch die Kontaktdaten an diese weiter.
- e. Die Gutachter nehmen daraufhin mit dem Antragsteller Kontakt zwecks Vereinbarung eines Termins für das Audit (Abschlussprüfung) auf. Sobald der Termin bestätigt wird, informieren die Gutachter die DGK über die Terminvereinbarung.
- f. Die Gutachter nehmen das Audit bei dem Antragsteller am vereinbarten Termin vor, erstellen einen Bericht und geben eine Empfehlung ab. Sowohl der Bericht als auch die Empfehlung werden an die DGK weitergeleitet.
- g. Die DGK leitet den Bericht an das HFU-Gremium weiter. Das Gremium beschließt anhand der o.a. Unterlagen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des HFU-Zertifikates und informiert die DGK über den Inhalt des Beschlusses.
- h. Die DGK wird entsprechend dem Beschluss des HFU-Gremiums das HFU-Zertifikat erteilen sowie das offizielle Logo „HFU-Schwerpunktklinik – zertifiziert“ vergeben bzw. eine begründete Absage erteilen

3. Zertifizierungsgebühr und Zahlungsmodalitäten

- a. Die HFU-Zertifizierungsgebühr beträgt 5.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Die DGK stellt dem Antragsteller eine Rechnung über die Zertifizierungsgebühr in Höhe von 5.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer aus. Die Rechnung wird spätestens vierzehn Tage nach Rechnungstellung fällig. Die Rechnung wird nach Eingang des Zertifizierungsantrags ausgestellt. Der rechtzeitige Zahlungseingang ist Voraussetzung für das weitere Tätigwerden der DGK. Nur bei zeitgerechtem Zahlungseingang kann die DGK den vereinbarten Audittermin garantieren.

Die Zertifizierungsgebühr ist auf folgendes Konto der DGK zu überweisen: Commerzbank, IBAN: DE81 5138 0040 0126 7012 14, BIC: DRESDEFF513.

- b. Sollte der Antragsteller im laufenden Zertifizierungsverfahren Abstand von der Zertifizierung nehmen, besteht kein Anspruch des Antragstellers auf Rückerstattung des bereits geleisteten Betrages in Höhe von 5.000 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- c. Sollte auf Beschluss des Gremiums oder aus Gründen, die allein der Antragsteller zu vertreten hat, ein weiterer Audittermin nebst erneuter Bestellung von Gutachtern erforderlich werden, um das Zertifizierungsverfahren (Nr. 2) abschließen zu können, trägt der Antragsteller für jeden weiteren Audittermin die Zusatzkosten in Höhe von 1.250 € zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer für jeden zu bestellenden Gutachter. Für diesen Fall stellt die DGK dem Antragsteller über die anfallenden Zusatzkosten eine gesonderte Rechnung. Erst nach Zahlungseingang auf dem unter 3 a. genannten Konto wird ein erneuter Audittermin mit dem Antragsteller vereinbart.

4. Zertifizierungsvoraussetzungen

Die wissenschaftliche Grundlage der Zertifizierung ist das Positionspapier „Aufbau und Organisation von Herzinsuffizienz-Netzwerken (HFNETs) und Herzinsuffizienz-Einheiten (Heart Failure Units [HFUs]) zur Optimierung der Behandlung der akuten und chronischen Herzinsuffizienz –Update 2021“ der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie – Herz- und Kreislaufforschung e. V. (DGK), publiziert in Der Kardiologe 2022; 16:142-159 (DOI 10.1007/s12181-022-00530-y).

Die konkreten Voraussetzungen für die Zertifizierung sind in dem jeweiligen aktuellen Fragenkatalog festgehalten, der als Zertifizierungsgrundlage gilt. Die DGK erteilt das HFU-Zertifikat und das Logo nur unter der Voraussetzung, dass der Antragsteller die an die HFU-Zertifizierung geknüpften Kriterien erfüllt bzw. erfüllt werden. Ein weitergehender Anspruch auf Erteilung des HFU-Zertifikates besteht nicht.

Im Fall der Nichterteilung des Zertifikates besteht seitens des Antragstellers kein Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Gebühren.

5. Frist für das Audit zur Zertifizierung

Das Audit zur Zertifizierung muss spätestens 12 Monate nach Antragstellung stattgefunden haben.

In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung der Frist auf Beschluss des HFU-Gremiums möglich, andernfalls muss für eine Zertifizierung erneut ein Antrag gestellt werden.

6. Meldepflicht für personelle und strukturelle Veränderungen

Sollte die personelle Leitung der HFU (ggf. auch die Leitung bzw. stellv. Leitung der Zusatzqualifikation Herzinsuffizienz) wechseln oder die Struktur der HFU (wie z.B. die organisatorische Einbindung) verändert werden, so ist dies innerhalb von 12 Wochen schriftlich (per Mail oder Brief) an die Zertifizierungsstelle der DGK zu melden.

Das Gremium entscheidet daraufhin nach den Umständen des Einzelfalles, ob die Änderungen zertifizierungsrelevant sind und ggfs. eine Re-Zertifizierung erfordern.

7. Gültigkeitsdauer und Aberkennung des HFU-Zertifikates

Die initiale Zertifizierung des HFU-Schwerpunktklinik und die Erteilung des Rechts zum Führen des Logos gilt für drei Jahre ab dem Zeitpunkt der Erteilung des HFU-Zertifikates. Danach ist eine gebührenpflichtige Re-Zertifizierung erforderlich.

Ändern sich während dieses 3-Jahreszeitraumes die Verhältnisse beim Antragsteller in der Weise, dass er die zum Zeitpunkt der Zertifizierung vorgelegenen Kriterien für die HFU-Zertifizierung nicht mehr erfüllt, verliert der Antragsteller unmittelbar das Recht zum Führen des Logos. Ein Führen des Logos durch den Antragsteller trotz Nichteinhaltung der HFU-Zertifizierungskriterien kann Schadensersatzansprüche zur Folge haben.

Der DGK steht das Recht zu, die Einhaltung der in Nr. 4 genannten Kriterien jederzeit auch nach Erteilung des HFU-Zertifikates zu überprüfen. Stellt die DGK fest, dass der Antragsteller die genannten Kriterien nicht mehr erfüllt, kann die DGK dem Antragsteller das HFU-Zertifikat mit sofortiger Wirkung aberkennen. Eine Rückerstattung der gezahlten Gebühren erfolgt in diesem Fall nicht.

8. Haftung

Die DGK haftet für etwaige durch die unabhängigen Gutachter verursachte Schäden nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung der DGK für leicht fahrlässiges Verschulden der Gutachter - außer im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ist ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaige Ersatzansprüche der DGK gegen die unabhängigen Gutachter tritt die DGK im Fall eines durch die Gutachter verursachten Schadens an den Antragsteller ab.

9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht oder am nächsten kommt. Im Falle von Vertragslücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Parteien diesen Punkt bei Vertragsschluss bedacht.

10. Einverständniserklärung

Mit seiner Unterschrift erklärt sich der Antragsteller mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner im Antrag angegebenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertragsmäßig geschuldeten Leistungen durch die DGK, für die Bearbeitung von Zertifizierungsverfahren von Personen, die bei dem Antragssteller beruflich tätig sind oder werden wollen sowie zur Optimierung der Zertifizierungsprozesse einverstanden.

Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist zur vertragsgemäßen Bearbeitung Ihrer Anfrage und damit Ihrer Zertifizierung/Re-Zertifizierung erforderlich. Sollten Sie damit nicht einverstanden sein, ist es uns leider nicht möglich, Ihren Antrag auf Zertifizierung/Re-Zertifizierung zu bearbeiten. Die Daten werden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Die für das Zertifizierungsverfahren erforderlichen Unterlagen werden nach erfolgreicher Erstzertifizierung ein Jahr nach Ablauf der für eine mögliche Re-Zertifizierung erforderlichen Frist sowie unter der Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gelöscht. Eine Weitergabe an Dritte findet nur im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Vertragserfüllung statt. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, ihre bei uns gespeicherten Daten über sich zu erfragen. Das Einverständnis kann jederzeit mit der Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Die Widerrufserklärung ist an: datenschutz@dgk.org zu richten.

11. Datenschutzerklärung

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO für Antragsteller in Zertifizierungsverfahren und Anerkennungsverfahren im Rahmen von Zusatzqualifikationen der DGK zur Kenntnis genommen zu haben (https://dgk.org/datenschutzerklaerung/#DSE_B_VI).

Falls Sie eine abweichende Rechnungsanschrift wünschen, tragen Sie diese bitte hier ein:

Ansprechpartner:

E-Mail:

_____, den _____

(Geschäftsführung des Antragstellers und Stempel)